

# ENTWURF

## PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE

„Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“

“German and Comparative Law“

Master of Laws (LL.M.)

AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM ...

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Unterrichtssprachen
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

## II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15 Bestandteile der Masterprüfung

§ 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit

§ 21 Prüfungsfristen

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

§ 27 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 30 Entzug des Grades

## III. Schlussvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet die Masterstudiengänge „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ sowie „German and Comparative Law“, Master of Laws (LL. M.) an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesen Studiengängen.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. <sup>4</sup>Die Masterstudiengänge vermitteln Juristen und Juristinnen mit einem Abschluss aus dem Ausland Grundkenntnisse auf den Gebieten des deutschen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen und bietet die Möglichkeit, ausgewählte Gebiete des positiven Rechts zu vertiefen. <sup>5</sup>Sie vermitteln rechtswissenschaftliche und

methodische Kompetenzen forschungsorientiert in der Rechtsvergleichung mit spezifischem Bezug auf die deutsche Rechtsordnung und Rechtsdogmatik.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Laws“ (abgekürzt: „LL.M.“).

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Unterrichtssprachen**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module (§ 15) sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Unterrichts- und Prüfungssprachen sind im Studiengang „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ grundsätzlich Deutsch und im Studiengang „German and Comparative Law“ grundsätzlich Englisch. <sup>2</sup>Den Studierenden beider Studiengänge ist eine Teilnahme an Veranstaltungen in der jeweils anderen Sprache gestattet. <sup>3</sup>Die Prüfungssprache ist, falls nicht anders gegenseitig vereinbart, im Studiengang „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ grundsätzlich Deutsch, im Studiengang „German and Comparative Law“ grundsätzlich Englisch; § 19 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Qualifikation**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Aufnahme in eine der beiden Masterstudiengänge sind:  
ein juristischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem Land außerhalb Deutschlands mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP) mit mindestens der Note 2,5; die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten bayerischen Formel.  
<sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang „German and Comparative Law“ sind zudem ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache; Näheres regelt Abs. 6.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.  
<sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 210 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.

- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. Juni zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die den Masterstudiengang „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ studieren möchten und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. <sup>2</sup>Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit diesem Abschluss nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die den Masterstudiengang „German and Comparative Law“ studieren möchten und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbringen. <sup>2</sup>Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit diesem Abschluss nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen für den Masterstudiengang „German and Comparative Law“, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

und bei Bedarf die Beratung des International Office in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6**

### **Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieser Masterstudiengänge vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen  
Übungen  
Seminare

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 2, 21, 24, 25, 26, 28, 29 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen

können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 22 mit Noten versehen werden; § 23 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. <sup>3</sup>Studienleistungen sind Referate (Module MCL-M01 und MCL-M02) und bestandene Leistungsnachweise gem. der Anforderungen der Dozierenden (Modul MCL-M02); zudem wird erwartet, dass die Studierenden regelmäßig und aktiv an den Lehrveranstaltungen der Module MCL-M01 12. & 12.2, MCL-M02 12.1; 12.2 & 12.3 sowie MCL-M03 12.1 teilnehmen.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt drei benotete Module; sie fließen nach Maßgabe von § 26 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium beider Masterstudiengänge umfasst drei Pflichtmodule. <sup>2</sup>Alle drei sind jeweils zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Ein Anspruch darauf, dass eine bestimmte Wahllehrveranstaltung innerhalb der Module MCL-M01 und MCL-M02 bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Module MCL-M01 und MCL-M02 zur Verfügung steht. <sup>5</sup>Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im

Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Rechtswissenschaft.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

- (2) <sup>1</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG bestellt werden, die der das Studienfach anbietenden Fakultät angehören.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>4</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der deutschsprachigen Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg im Ausland erworben wurden, sind in der Regel anzurechnen
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anrechnung kann höchstens 30 LP umfassen.

- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 22, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal gestellt werden, und zwar bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

### § 13

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 30. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Insbesondere ist auf Antrag bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. <sup>4</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>5</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## § 14

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### § 15

#### **Bestandteile der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 Satz 1 besteht aus dem Nachweis von 60 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen studienbegleitenden Module im Umfang von 60 LP:

<b>Modulkürzel</b>	<b>Modulname</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungsumfang</b>
MCL-M01	Deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft	20	Hausarbeit und Referat	10-20 Seiten in vier Wochen

	in vergleichender Perspektive			
MCL-M02	Rechtsgeschichte, -vergleich und Auslandsrechtskunde	20	Seminararbeit und Einzelprüfungen unterschiedlichen Formats	10-20 Seiten in vier Wochen
MCL-M03	Abschlussmodul	20	Masterarbeit	50-70 Seiten in zwölf Wochen

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 19.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 26 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 22 benotet.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## **§ 18**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in Form von Haus- und Seminararbeiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen und soll einen Umfang von zehn Seiten aufweisen.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 22 festgesetzt.

## **§ 19 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im zweiten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 21 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in beiden LL.M.-Studiengängen nach Wahl des oder der Studierenden jeweils in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 50-70 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll durch den Betreuer oder die Betreuerin in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe bewertet werden. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 22.

## § 20 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich zu Beginn des Sommersemesters beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Master of Laws (LL. M.) „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ bzw. „German and Comparative Law“ endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
  1. der Nachweis von mindestens 30 LP
  2. die Immatrikulation im jeweiligen LL.M.-Studiengang gemäß § 1 Satz 1 an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
  1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung im Studiengang Master of Laws (LL. M.) „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ bzw. „German and Comparative Law“ bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 19 entsprechend.

## § 21 Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP nicht bis zum Ende des vierten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 23 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## § 22

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 6 erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.

(4) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## § 23

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. <sup>4</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs/der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 25 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch

Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 20 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## § 24

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 25

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind beim Prüfungsausschuss der Studiengänge unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz

1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 26 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 23 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 26 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## § 26

### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 60 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- Modul MCL-M 01: 25 %
  - Modul MCL-M 02: 25 %
  - Modul MCL-M 03: 50 %
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
  4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 60 LP wegen Fristablaufs gemäß § 21 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 27

### Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch den jeweiligen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Rechtswissenschaft unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 22 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des jeweiligen Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 28

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin ein schriftlicher Antrag zu stellen.

### **§ 30**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ (LL.M.) oder im Masterstudiengang „German and Comparative Law“ (LL.M.) ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.